Neue Richtlinie der Kammer zu § 15 Abs. 5 Satz 2 FAO

Die Änderungen und Ergänzungen von § 15 Abs. 5 FAO haben den Vorstand der Kammer dazu veranlasst, seine Richtlinien zur Fortbildungspflicht zu ändern.

In seiner Sitzung am 19.07.2023 hat der Vorstand deshalb folgende neue **Richtlinie zu § 15 Abs. 5 Satz 3 FAO** beschlossen:

1.

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer hatte im Jahre 2017 Informationen zur Handhabung der Fortbildungspflicht für Fachanwälte, insbesondere zur Frage der Nachholung versäumter Fortbildungen veröffentlicht. Diese Leitlinien bedürfen im Hinblick auf die in der Satzungsversammlung vom 08.05.2023 beschlossenen und demnächst in Kraft tretenden Änderungen der FAO einer Anpassung.

2. In der Satzungsversammlung vom 08.05.2023 wurde beschlossen § 15 Abs. 5 durch folgenden neuen Satz 3 zu ergänzen:

"Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder

andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Abs. 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen. Kann die Fortbildung nicht oder nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt

Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen".

- 3. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass die Neuregelung wie folgt auszulegen ist:
- Die Möglichkeit der Nachholung eröffnet sich verschuldensunabhängig, d.h., es kommt nicht mehr darauf an, ob der Fachanwalt im jeweiligen Kalenderjahr seiner Fortbildungspflicht verschuldet oder unverschuldet nicht nachgekommen ist.
- Die Neuregelung sieht keine Begrenzung in dem Sinne vor, dass im jeweiligen Kalenderjahr eine Mindestzahl an Fortbildungsstunden erbracht sein muss, d.h., dass auch bei vollständig ausgefallener Fortbildung im Kalenderjahr eine Nachholung aller erforderlichen Fortbildungsstunden binnen angemessener Frist nachgeholt werden kann.
- Die Fachanwältin oder Fachanwalt haben unaufgefordert bis spätestens 31.01. des Folgejahres die im ablaufenden Kalenderjahr erbrachte Fortbildung durch geeignete Fortbildungsnachweise nachzuweisen. Ist die Fortbildungspflicht vollständig erfüllt und der Kammer nachgewiesen, wird keine Bestätigung über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erteilt.

- 5. Ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht bis zum 31.01. des Folgejahres nicht oder nicht vollständig nachgewiesen, erfolgt seitens der Kammer keine Erinnerung mehr. Stattdessen setzt die Kammer der Fachanwältin oder dem Fachanwalt die in § 15 FAO vorgesehene angemessene Frist zur Nachholung der versäumten Fortbildung.
- 6. Als angemessene Frist erachtet der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer im Regelfall den 30.06. des Folgejahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die angemessene Frist vom Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 7. Erfolgt die vollständige Nachholung der Fortbildungspflicht nicht innerhalb der gesetzten bzw. ggf. verlängerten Frist, so muss die Fachanwältin/der Fachanwalt in der Regel mit dem Widerruf der Berechtigung zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung rechnen.
- 8.
 Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht innerhalb des Kalenderjahres trotz der Möglichkeit der Nachholung binnen angemessener Frist im Folgejahr dann eine Berufspflichtverletzung darstellt, wenn die Nichterbringung der Fortbildungspflicht ohne rechtfertigenden Grund unterbleibt. Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt muss jedenfalls im Wiederholungsfalle deshalb mit berufsrechtlichen Maßnahmen des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer rechnen.